

# EUROPÄISCHER VERBUND FÜR TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (EVTZ)

Informationen zur Gründung



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

## IMPRESSUM

### **Herausgeber:**

Regierungspräsidium Freiburg  
Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg i. Br.  
Telefon 0761 208-0  
Telefax 0761 208-394200

### **Redaktion:**

Hanna Endhart, Rota Shima  
Stabsstelle für grenzüberschreitende  
Zusammenarbeit und europäische  
Angelegenheiten

### **Layout:**

Michaela Paulus  
Referat Organisation, Kommunikation,  
Information

### **Druck:**

RP-Druckerei Freiburg  
Eva Wischnewski, Andrea Matt

 [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de)

 [@RegierungspraesidiumFreiburg](https://www.facebook.com/RegierungspraesidiumFreiburg)

 [@RPFreiburg](https://twitter.com/RPFreiburg)

 [youtube.com/c/RegierungspraesidiumFreiburg](https://www.youtube.com/c/RegierungspraesidiumFreiburg)

## EIN EUROPÄISCHER VERBUND FÜR TERRITORIALE ZUSAMMENARBEIT (EVTZ)

- ist ein Verbund mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit;
- verfügt im Gegensatz zu nationalen juristischen Personen (in Deutschland beispielsweise Vereine, GmbH etc.) automatisch in jedem EU-Mitgliedstaat über weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die im innerstaatlichen Recht der jeweiligen Mitgliedstaaten juristischen Personen zuerkannt wird;
- kann eigenständig EU-Fördermittel beantragen und auch selbständig verwenden;
- erleichtert es, dass seine Mitglieder ihr Fachwissen austauschen und gemeinsam konkrete Projekte umsetzen;
- kann selbständig Personal einstellen.

Die Gründung eines EVTZ dient der Verwirklichung eines geeinten und starken Europas. Ein EVTZ vereinfacht die grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit zwischen EU-Mitgliedstaaten oder deren regionalen und lokalen Behörden. Auch die Mitgliedschaft von Einrichtungen aus Drittstaaten ist dabei möglich. EVTZ stärken den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der EU.

### WIE GRÜNDE ICH EINEN EVTZ?

Ein EVTZ wird gegründet, indem die künftigen Mitglieder einen Antrag bei den zuständigen Genehmigungsbehörden stellen. Diese führen das Genehmigungsverfahren durch und kümmern sich um Veröffentlichung/Registrierung des EVTZ.

Wir empfehlen, die Genehmigungsbehörden so frühzeitig wie möglich in den Gründungsprozess einzubinden. Dies ermöglicht eine effiziente und schnelle Gründung des EVTZ. Für EVTZ mit Sitz in Baden-Württemberg bzw. für EVTZ, an denen Mitglieder aus Baden-Württemberg teilnehmen möchten, ist die zuständige Genehmigungsbehörde das Regierungspräsidium Freiburg.



Rechtsgrundlage für die Gründung und Durchführung eines EVTZ ist die EU-Verordnung Nr. 1302/2013 (EVTZ-VO).

### WER KANN MITGLIED EINES EVTZ SEIN?

Als Mitglieder eines EVTZ kommen EU-Mitgliedstaaten, regionale oder lokale Gebietskörperschaften, Unternehmen mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse oder andere vergleichbare



Körperschaften in Betracht. Aber auch Einrichtungen aus Drittstaaten oder überseeischen Gebieten/Ländern können Mitglied eines EVTZ sein, sofern die gesetzlichen Vorgaben der EVTZ-VO berücksichtigt sind. Mindestens zwei der Mitglieder des EVTZ müssen aus unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten kommen. Der Sitz des EVTZ muss in einem EU-Mitgliedsstaat liegen.

### WIE LANGE DAUERT DIE GRÜNDUNG EINES EVTZ?

Erfahrungsgemäß dauert der Gründungsprozess eines EVTZ ungefähr zwei Jahre.

Der Gründungsprozess umfasst

- den Entschluss der künftigen Mitglieder einen EVTZ zu gründen,
- die Erarbeitung der Gründungsdokumente durch die Mitglieder,
- die Durchführung des Genehmigungsverfahrens durch die nationalen Behörden und
- die Veröffentlichung im Amtsblatt.

### WELCHE DOKUMENTE WERDEN FÜR DIE GRÜNDUNG EINES EVTZ BENÖTIGT?

- Eine Übereinkunft: Diese regelt Aufgaben und Befugnisse des EVTZ.
- Eine Satzung: Diese legt die administrativen und finanziellen Grundlagen fest.

Um die Gründungsdokumente zu erarbeiten, ist ein intensiver grenzüberschreitender Abstimmungsprozess zwischen den Gründungsmitgliedern nötig. Zweck und Gestaltung des EVTZ müssen klar sein. Wenden Sie sich bei Fragen frühzeitig an die zuständige Genehmigungsbehörde. Das Regierungspräsidium Freiburg steht hier als Ansprechpartner gerne zur Verfügung.



## WELCHE ORGANE HAT EIN EVTZ?

Ein EVTZ hat mindestens folgende Organe:

- eine Versammlung, die aus den Vertretern der Mitglieder des Verbunds besteht und
- einen Direktor, der den EVTZ vertritt und für ihn handelt.

Die Gründungsdokumente können weitere Organe mit eindeutig festgelegten Befugnissen vorsehen.

## WIE VERLÄUFT DAS GENEHMIGUNGSVERFAHREN?

Wenn die Gründungsdokumente erarbeitet sind, müssen diese genehmigt werden.

Zunächst müssen die nationalen Behörden aller Mitglieder den Gründungsdokumenten zustimmen. Anschließend erteilt der Mitgliedsstaat, in dem der EVTZ seinen Sitz hat, die Gesamtgenehmigung. Für den Genehmigungsprozess durch die nationalen Behörden ist ein gesetzliches Zeitfenster von jeweils sechs Monaten gegeben. Es wird ggf. weniger Zeit beansprucht, wenn bereits im Rahmen des Gründungsprozesses eine enge Abstimmung erfolgt ist.

Im Sitzstaat erfolgt dann die Veröffentlichung/Registrierung im Amtsblatt nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt erlangt der EVTZ seine Rechtspersönlichkeit.

Im Einzelnen läuft das Genehmigungsverfahren wie folgt ab:

1. Nach Erarbeitung der Gründungsdokumente fassen die Mitglieder eines zu gründenden EVTZ einen Gründungsbeschluss.

2. Jedes Mitglied teilt seiner nationalen Genehmigungsbehörde seine Absicht mit, an dem EVTZ teilzunehmen und übermittelt dieser die erarbeiteten Gründungsdokumente des EVTZ.
3. Daraufhin erfolgt das eigentliche Genehmigungsverfahren: Zunächst erteilen die unterschiedlichen EU-Mitgliedsstaaten ihren Mitgliedern eine nationale Genehmigung. Anschließend spricht der Mitgliedsstaat, in dem der EVTZ seinen zukünftigen Sitz hat, die Gesamtgenehmigung aus.
4. Nach der Erteilung der Genehmigung müssen die Mitglieder die genehmigten Gründungsdokumente einstimmig beschließen.
5. Dieser Beschluss ist der Gesamtgenehmigungsbehörde mitzuteilen, woraufhin die Veröffentlichung/Registrierung im Amtsblatt durch die Genehmigungsbehörde nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften erfolgt. Erst durch die Veröffentlichung erhält der EVTZ seine Rechtspersönlichkeit.
6. Der EVTZ seinerseits muss seine Gründung innerhalb von zehn Tagen ab der Veröffentlichung im Amtsblatt dem Europäischen Ausschuss der Regionen melden.



Bitte beachten Sie:

Spätere Änderungen der Übereinkunft bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörden nach oben genanntem Verfahren.

Spätere Änderungen der Satzung müssen den Behörden lediglich mitgeteilt werden.

## WER HAFTET?

1. Allgemein gilt:

Grundsätzlich haftet ein EVTZ für seine Verpflichtungen unbeschränkt mit seinem Vermögen. Wenn die Aktiva des EVTZ nicht ausreichen, haften seine Mitglieder in unbeschränkter Höhe für diese Schulden, es besteht also eine Nachschusspflicht der Mitglieder – allerdings beschränkt auf ihre jeweiligen Anteile, die in der Satzung definiert sein müssen.

Die Haftung der Mitglieder ist damit subsidiär. Sie tritt nur ein, wenn die Aktiva des EVTZ nicht ausreichen. Da die Mitglieder nur anteilig entsprechend ihres Beitrags haften, besteht hier bei dieser eigentlich unbeschränkten Haftung eine anteilige Begrenzung.

2. EVTZmbH:

Unter engen Voraussetzungen ist es allerdings auch möglich, einen EVTZ mit beschränkter Haftung (mbH) zu gründen.

Voraussetzungen hierfür sind, dass

- bei mindestens einem Mitglied nach dessen nationalem Recht eine Haftungsbeschränkung besteht und
- die anderen Mitglieder jeweils eine nationale Rechtsgrundlage haben, die es erlaubt, ihre Haftung zu beschränken.

Für baden-württembergische Mitglieder an einem EVTZ besteht eine solche Rechtsgrundlage.

Bei einem solchen EVTZmbH haftet grundsätzlich nur der EVTZmbH mit seinem Vermögen, nicht aber dessen Mitglieder. Die Haftungsfreizeichnung der EVTZ-Mitglieder tritt jedoch erst ein, wenn diese eine jeweils vorher festgelegte Haftungseinlage vollständig erbracht haben. Die Höhe des erforderlichen Haftungskapitals für einen EVTZmbH ist abhängig von Art und Umfang der Tätigkeiten des betreffenden EVTZmbH und wird im Einzelfall festgelegt. Üblicherweise muss die Summe von ein bis zwei Haushalten des betreffenden EVTZ in einem Haftungsfonds bereitgestellt werden. Außerdem muss der EVTZmbH eine Versicherung oder ähnliche Absicherung zur Abdeckung der mit seinen Tätigkeiten einhergehenden Risiken abschließen.

## WELCHE RECHTLICHEN FRAGEN KÖNNEN SICH AUSSERDEM STELLEN?

- **Sozialversicherungsrecht**

### Wo muss der EVTZ Sozialversicherungsbeiträge für seine Angestellten abführen?

Die sozialversicherungsrechtliche Lage richtet sich nach der VO 883/2004, die auch im Verhältnis zur Schweiz gilt. Zuständige Behörde in Deutschland für die Abklärung sozialversicherungsrechtlicher Fragen ist die DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland). Allgemein gilt, dass jede Person immer nur dem Sozialversicherungsrecht eines Landes unterliegt. Bei der Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts kommt es auf den tatsächlichen Arbeitsort an, nicht aber auf den Sitz des EVTZ, die Nationalität, den Wohnort des Angestellten oder das Recht des Arbeitsvertrages. Allerdings können die zuständigen nationalen Behörden Ausnahmereinbarungen im Hinblick auf die Sozialversicherungspflicht treffen, so auch für die Sozialversicherungspflicht von Angestellten eines EVTZ. Informationen zu diesem Bereich (gerade auch was die Rechtslage bei Tätigkeit im Homeoffice betrifft) können bei den Informations- und Beratungsstellen für grenzüberschreitenden Fragen zu Deutschland, Frankreich und der Schweiz (INFOBESTen) eingeholt werden, wobei aber verbindliche Aussagen ausschließlich die oben genannte zuständige Stelle erteilen kann.

- **Arbeitsrecht**

### Welches Arbeitsrecht ist anwendbar?

In diesem Bereich sind relativ flexible Ausgestaltungen möglich, wobei die ROM I Verordnung der EU (Nr. 593/2008) berücksichtigt werden muss. Danach gilt für Individualarbeitsverträge grundsätzlich das Recht des Staates, wo normalerweise gearbeitet wird. Allerdings kann auch eine Rechtswahl getroffen werden. Diese gilt dann vorrangig, allerdings muss darauf geachtet werden, dass die Angestellten dadurch nicht schlechter gestellt werden. Es sind also arbeitsrechtliche Vorschriften des Landes, dessen Recht normalerweise nach den oben genannten Regeln gelten würde und die einen umfangreicheren Schutz gewährleisten, zu berücksichtigen. In den Gründungsdokumenten muss das anwendbare Arbeitsrecht entweder festgelegt sein oder es muss sich ein Hinweis auf die Anwendbarkeit der Regeln nach der ROM I Verordnung finden.

- **Anwendbares Recht bei Tätigkeiten des EVTZ**

Bei der Frage nach dem anwendbaren Recht auf Tätigkeiten des EVTZ ist danach zu unterscheiden, ob die in Frage stehende Tätigkeit Aufgaben eines Organs des EVTZ oder Kernaufgaben des EVTZ als solchen betrifft.



## Welches Recht ist anwendbar auf Handlungen der Organe eines EVTZ?

Organe können immer nur nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates tätig werden. Es kommt dabei immer auf das Recht des EU-Mitgliedstaates an, wo das Organ tätig wird.

*Beispiel: Wenn Organe eines EVTZ in mehreren Mitgliedstaaten der EU (zum Beispiel in Deutschland und Frankreich) handeln, dann gilt für Organ X, das in Frankreich tätig wird, französisches Recht. Für Organ Y, das in Deutschland tätig wird, gilt deutsches Recht.*

Organe können auch in Drittstaaten außerhalb der EU tätig sein. Hierfür muss in der Übereinkunft festgelegt sein, welches Recht eines EU-Mitgliedstaates zur Anwendung kommen soll (Anwendung von Schweizer Recht auf das Handeln eines Organs ist beispielsweise nicht möglich).

## Welches Recht ist anwendbar, wenn der EVTZ seinen Kernaufgaben nachkommt?

Kernaufgaben sind Tätigkeiten des EVTZ, die einen direkten Bezug zu den in der Übereinkunft definierten Aufgaben des EVTZ haben.

- Kernaufgaben, die in einem EU-Mitgliedstaat ausgeführt werden, unterliegen EU-Recht und den jeweils nationalen Vorschriften des Landes, in dem die jeweilige Tätigkeit ausgeübt wird.
- Kernaufgaben, die in einem Drittstaat ausgeführt werden, unterliegen den jeweils nationalen Rechtsvorschriften des Drittstaates.

Hintergrund dieser Regelung: Wenn der EVTZ seinen Kernaufgaben nachkommt, dann nimmt er diese auf dem Hoheitsgebiet seiner Mitglieder in unterschiedlichen Ländern wahr. Deswegen gelten dann die jeweils nationalen Vorschriften des Landes, wo gerade gehandelt wird. Es wäre nicht sachgerecht, im Vorhinein festzulegen, dass immer das nationale Recht eines bestimmten Landes angewendet werden muss.

*Beispiel: Ein Hochschul-EVTZ übernimmt Forschungsaufträge, organisiert Lehrveranstaltungen o.ä.*



## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN:

### Europäischer Ausschuss der Regionen:



Liste der registrierten EVTZ:

[https://portal.cor.europa.eu/egtc/CoRAactivities/Documents/Official\\_List\\_of\\_the\\_EGTCs.pdf?Web=0](https://portal.cor.europa.eu/egtc/CoRAactivities/Documents/Official_List_of_the_EGTCs.pdf?Web=0)

### Informationen zu sozialversicherungsrechtlichen Fragen zu Deutschland, Frankreich und der Schweiz:

INFOBEST



Informations- und Beratungsstellen (INFOBESTen):

<https://www.infobest.eu/de>

### Ausgewählte Beispiele existierender EVTZ:



Eurodistrikt Straßburg-Ortenau:

<https://www.eurodistrict.eu/de>

EUCOR – The European Campus:



<https://www.eucor-uni.org/de/>

Rhein-Alpen-Korridor:



**Regionalverband Südlicher Oberrhein**  
Planen. Beraten. Entwickeln.

<https://www.region-suedlicher-oberrhein.de/de/region/netzwerke/EVTZ/>

